

Liebe Mitglieder!

wir freuen uns, euch heute mitteilen zu können, dass die Registrierungsdaten nach §24 TabakerzV von E-Zigaretten und nikotinhaltigen Liquids nun im Mitgliederbereich zum Download bereit liegen.

**Vertrauen ist gut – Kontrolle ist besser:**

Ab sofort habt ihr die Möglichkeit, direkt zu überprüfen, ob euer Liquid-Hersteller und Großhändler euch TPD2-konforme Ware anbietet.

Ohne die Datensätze im Detail bzw. auf einzelne Produkte überprüft zu haben, finden wir, dass unsere Branche insgesamt einen hervorragenden Job gemacht hat. Die Tabelle umfasst 113.307 Datensätze. Allein das zeigt schon, dass die Branche die gesetzlichen Regelungen des Tabakerzeugnisgesetzes insgesamt einhält. Die namhaften Größen in der Branche und die deutschen Importeure sowie auch Importeure aus dem europäischen Ausland sind mit vielen hundert Einträgen in der Datenbank vertreten. Die Produkte unserer Branche sind zum absolut größten Teil verkehrsfähig und konform. Auf unsere Branche können wir stolz sein, wir sind integer und das gibt uns aus gutem Grund höheres Ansehen in der Politik.

Auf die von der Firma Posh Global GmbH importierten Produkte müssen wir jedoch aus aktuellem Anlass eine offizielle Warnung aussprechen – leider. Posh Global GmbH wurde im Zuge einer einstweiligen Verfügung als Importeurin untersagt, Produkte in Verkehr zu bringen, ohne 6 Monate vorher die Mitteilung darüber nach §24 Abs. 1 und 2 TabakerzV vorgenommen zu haben. In der Registrierungsdatenbank befinden sich nur 36 Einträge von Posh Global GmbH. Bei allen Einträgen handelt es sich um Liquids der Marke Prime. Ganz offensichtlich

wurden hier keine anderen Registrierungen vorgenommen. Anscheinend ist selbst die Registrierung für die E-Zigaretten, die sie unter ihrer eigenen Marke "beposh" vertreiben, ausgeblieben.

Unumstößlich gilt: Elektronische Zigaretten und Liquids, bei denen die Anforderungen des § 24 TabakerzV nicht eingehalten wurden, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden. Dies ergibt sich aus § 23 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f TabakerzG i.V.m. § 24 TabakerzV. Das vorsätzliche oder fahrlässige Inverkehrbringen einer nicht ordnungsgemäß registrierten elektronischen Zigarette ist gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 11 eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße von bis zu 5000 Euro geahndet werden. Außerdem könntet ihr als Händler von Mitbewerbern, Verbraucher- oder Wettbewerbsverbänden abgemahnt werden.

### Herunterladen: Registrierungsdaten nach §24 TabakerzV

Bisher hat das BVL die Daten nicht im Internet veröffentlicht. Daher werden wir die Daten regelmäßig neu anfordern und den BfTG-Mitgliedern zur Verfügung stellen bis sich dies ändert.

Euer



Dustin Dahlmann - Vorsitzender